



Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung  
Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den  
Vorsitzenden des Sozialausschusses  
Herrn Peter Eichstädt, MdL  
- Landeshaus -  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

24. Juni 2014

## Zwischenbericht Assistenzhunde

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit diesem Zwischenbericht teile ich den Mitgliedern des Sozialausschusses mit, welche Maßnahmen zur Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom August 2013 - „Rechtliche Rahmenbedingungen für Assistenzhunde schaffen“ (18/318 (neu) -[18-0318](#))- und der Kleinen Anfrage dazu vom Februar 2014 (Drucksache 18/1500) -[18-1500](#)- in die Wege geleitet wurden.

### **1. Rechtliche Gleichstellung von weiteren Assistenzhunden mit Blindenführhunden, insbesondere Anerkennung von Assistenzhunden bei Krankenkassen als notwendiges medizinisches Hilfsmittel**

Blindenführhunde zählen nach der gegenwärtigen Rechtslage zu den Hilfsmitteln im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V ( s.a. BSG, Urt. v. 20.11.1996 - 3 RK 5/96, SG Aachen, Urteil vom 29. Mai 2007, Az. S 13 KR 99/06).

Beurteilungsmaßstab für die Anwendung der gegenwärtigen Regelung auf alle Assistenzhunde ist zum einen § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V mit seiner besonderen Ausprägung und Zielrichtung, durch Hilfsmittel einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung bei der Befriedigung von Grundbedürfnissen des täglichen Lebens auszugleichen. Hinzu kommt der in §§ 12, 70 SGB V postulierte Grundsatz, wonach die Krankenkassen und die Leistungserbringer eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Versorgung der Versicherten zu gewährleisten haben. Die Versorgung der Versicherten muss ausreichend und zweckmäßig sein, darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten und muss in der fachlich gebotenen Qualität wirtschaftlich erbracht werden.

Ob diese rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, bedarf der Beurteilung und Bewertung durch Fachleute, die den medizinischen Nutzen von Assistenzhunden einschätzen können. Bisher ist durch medizinische Studien o.ä. nicht nachgewiesen, dass Assistenzhunde generell geeignet sind, den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen. Daher ist im Einzelfall zu entscheiden.

Dieses kann durch den behandelnden Arzt unter Beachtung der vom Gemeinsamen Bundesausschuss erlassenen Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Nr. 6 SGB V vom 21.12.2011/15.03.2012 schon heute erfolgen. § 4 der Richtlinie stellt erstmalig klar, dass das Hilfsmittelverzeichnis nicht abschließend ist und damit den Krankenkassen das Argument genommen wurde, nur solche Hilfsmittel anzuerkennen, die im Verzeichnis gelistet sind. Folglich ist auch heute schon unter Beachtung der allgemeinen Verordnungsgrundsätze (§ 6 der Richtlinie) die ärztliche Verordnung von Assistenzhunden in besonders gelagerten Einzelfällen möglich.

Trotzdem wurden und werden auf Ebene meiner Mitarbeiter und von mir Gespräche mit AOK und vdek bzgl. der Anerkennung von Assistenzhunden als notwendiges medizinisches Hilfsmittel geführt.

## **2. Barrierefreien Zutritt von Assistenzhunden in allen öffentlichen Bereichen und Einrichtungen des alltäglichen Lebens schaffen**

Ich möchte hinsichtlich dieses Punktes auf die Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage verweisen.

Aus Sicht der Landesregierung wird zurzeit kein weiterer Handlungsbedarf gesehen.

Selbst in einem so sensiblen Bereich wie dem Einkaufsbereich eines Lebensmittelgeschäftes, dürfen Blindenführ- und Assistenzhunde im Gegensatz zu gewöhnlichen Hunden mitgenommen werden.

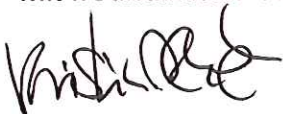
(<http://www.bmel.de/DE/Ernaehrung/SichereLebensmittel/Hygiene/Texte/MitBlindenhundLebensmittelgeschaeft.html>)

Daraus ergibt sich, dass für behinderte Menschen mit einem Assistenzhund die gewünschten Zugangsmöglichkeiten eröffnet sind.

## **3. Steuerliche Gleichstellung auf Bundesebene**

Auch hier verweise ich auf die Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen



Kristin Alheit  
Ministerin